

11.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Wozu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Sonderungsplanverordnung (SPV)**A.****Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort "Stelle" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 genügt es, wenn die Umringsgrenze aus den Grenzen von Flurstücken nach ihrer Darstellung in dem amtlichen Verzeichnis (Liegenschaftskarte) gebildet wird und gegen diese Umringsgrenze Bedenken seitens der das Liegenschaftskataster führenden Behörde nicht nach Maßgabe des Verfahrens der nachfolgenden Sätze geltend gemacht werden. Die Sonderungsbehörde über-

Ausgeliefert am 15. NOV. 1994

(noch Ziffer 1)

sendet der das Liegenschaftskataster führenden Behörde eine Kopie der Karte nach Satz 1. Erhebt diese Behörde gegen die Karte ganz oder teilweise Bedenken, hat sie dies der Sonderungsbehörde umgehend mitzuteilen und die Umringsgrenze insoweit innerhalb von zwei Monaten von der Übersendung der Karte an vermessungstechnisch zu bestimmen. Erfolgt die Bestimmung nicht, so gelten die Bedenken als nicht erhoben. Wird die Umringsgrenze nach diesem Absatz gebildet, tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Bescheinigung die Erklärung der Sonderungsbehörde, daß die Umringsgrenze nach diesem Absatz gebildet worden ist. "

Begründung:

zu a):

Klarstellung des Gewollten.

zu b):

Für den Sonderungsplan soll möglichst eine Umringsgrenze gebildet werden, die nicht der Gefahr einer späteren Änderung wegen Fehlern in der amtlichen Flurkarte ausgesetzt ist. Andererseits soll durch die vermessungstechnische Bestimmung der Umringsgrenze keine Verzögerung des Verfahrens eintreten. Daher wird der Katasterbehörde in Anlehnung an frühere Entwürfe die Möglichkeit gegeben, Bedenken zu erheben. Diese Bedenken sollen aber nur gelten, wenn die Katasterbehörde innerhalb von 2 Monaten die vermessungstechnische Bestimmung vornimmt.

2. Zu § 4 Abs. 3, Anlage 7 - neu -

§ 4 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Werden mit dem Sonderungsbescheid nur einzelne beschränkte dingliche Rechte oder Baulasten begründet, geändert oder aufgehoben, sind diese in ein besonderes Lastenverzeichnis gemäß Anlage 7, das Teil der Grundstücksliste ist, unter genauer Beschreibung des Inhalts aufzunehmen, soweit nicht auf eine Bewilligung oder eine Verwaltungsakte Bezug genommen werden kann. Hierbei ist kenntlich zu machen, ob das Recht eine Gesamtbelastung darstellt und auf welchen weiteren Grundstücken es lastet. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn alle an Grundstücken im Sonderungsgebiet bestehenden Rechte aufgehoben werden; in diesem Fall genügt eine entsprechende Anordnung im Sonderungsbescheid."

(noch Ziffer 2)

Als Folge ist
nach der Anlage 6 folgende Anlage 7 anzufügen:

Sonderungsbehörde
Stadt (Gemeinde) A Stadt

Anlage 7

SONDERUNGSPLAN
auf Grund des Bodensonderungsgesetzes - BoSoG
Nr. 7 / 1994

komplexe (ergänzende) Bodenneuordnung

Lastenverzeichnis

An den Grundstücken des neuen Bestandes werden folgende beschränkten dinglichen Rechte oder Baulasten geändert, aufgehoben oder neu begründet¹:

1. Aufhebung, Änderung²:

lfd. Nr. des alten Bestands	Flur	Flurstück	beschränkte dingliche Rechte	Baulasten

2. Begründung³:

lfd. Nr. des neuen Bestands	Flur	Flurstück	beschränkte dingliche Rechte	Baulasten

- 1 Zutreffendes angeben.
- 2 Diese Tabelle ist nur für die Aufhebung oder Änderung einzelner Rechte oder Baulasten bestimmt. Bei der Aufhebung aller Rechte genügt eine allgemeine Anordnung im Tenor des Bescheids.
- 3 Diese Tabelle ist für den Fall bestimmt, daß einzelne Rechte oder Baulasten neu begründet werden sollen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

In den Anlagen ist die Eintragung beschränkter dinglicher Rechte nicht vorgesehen. Dies hängt damit zusammen, daß es sich normalerweise empfiehlt, alle Rechte pauschal aufzuheben. Im Einzelfall kann es aber zweckmäßig sein, nur einzelne Rechte aufzuheben und vor allem neue Rechte zu begründen. Solche Rechte sollen nach § 4 Abs. 3 SPV in die Grundstücksliste aufgenommen werden. Zur Vereinfachung soll für die Auflistung dieser Rechte ein Lastenverzeichnis vorgesehen werden, das auch für eine übersichtliche Darstellung sorgt.

3. Zu § 7a - neu -

Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

"§ 7a
Sonderungsvermerk

(1) Ersucht die Sonderungsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 des Bodensonderungsgesetzes um Eintragung eines Zustimmungsvorbehalts, so trägt das Grundbuchamt in der zweiten Abteilung folgenden Sonderungsvermerk ein: "Zustimmungsvorbehalt gemäß § 6 Abs. 4 BoSoG. Eingetragen auf Grund des Ersuchens der (Namen der Sonderungsbehörde) vom (Datum des Ersuchens, Geschäftszeichen) am (Datum der Eintragung)".

(2) Solange ein Sonderungsvermerk im Grundbuch eingetragen ist, erhält die Sonderungsbehörde von sämtlichen Eintragungen eine Mitteilung."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig und einer schnelleren Abwicklung zuträglich, wenn der Text des Sonderungsvermerks nach § 6 Abs. 4 BoSoG in der Verordnung festgelegt und eine Mitteilungspflicht vorgesehen wird.

4. **Zu § 11 Satz 1**

In § 11 Satz 1 ist die Angabe "§ 1 und § 7 Abs. 4 und 5" durch die Angabe "§ 1, § 7 Abs. 4 und 5 und § 8 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Auch bei einem Zuordnungsbescheid mit Zuordnungsplan soll die Katasterbehörde eine beglaubigte Abschrift erhalten, aus der der Umfang der Bestandskraft ersichtlich ist.

B.

5. **Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.